Jüdische Lehre und jüdisches Leben

mit besonderer Beziehung

auf die Juden in Oesterreich

und

auf die Pflichten gegen Vaterland und Mitmenschen.

Von

Joseph Ritter von Wertheimer.

WIEN, 1883.
Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung.
Druck von M. Waizner.

Jüdische Lehre und jüdisches Leben

mit besonderer Beziehung

auf die Juden in Oesterreich

und

auf die Pflichten gegen Vaterland und Mitmenschen.

Von

Joseph Ritter von Wertheimer.



WIEN, 1883.

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung.

Druck von M. Waizner.

Wahrheit und Gerechtigkeit!

Unter dem Banner dieses Motto's sei von uns ein kurzes, und weil auf Thatsachen beruhend, leicht verständliches Wort gegen die unehrlichen Angriffe auf jüdische Lehre und jüdisches Leben eingesetzt. Diesen Angriffen auf Lehren die nicht gelehrt werden, und auf ein Leben das nicht gelebt wird, wollen wir in bündigster Weise eine Rechtfertigung der Lehre, welche gelehrt, des Lebens, welches gelebt wird, entgegenstellen. Der Wahrheit und Gerechtigkeit eine Gasse! — rufen wir Allen zu, die sich nicht absichtlich die Ohren verstopfen.

Bei der Entschiedenheit, welche von den massgebendsten Seiten den verbrecherischen Umtrieben der auf Verunglimpfung der jüdischen Lehre und des jüdischen Lebens ausgehenden Böswilligkeit entgegengestellt wurde, und bei der imposanten Majorität, welche jenem entschiedenen Vorgehen zugestimmt hat, mag es vielleicht überflüssig erscheinen, auf die Genesis der Emancipation der Juden im civilisirten Europa zurückzukommen. Es ist es dennoch nicht. Erwiesen sich auch die Versuche, an der wohlerworbenen Gleichberechtigung der Juden in einigen Mittelstaaten Europas zu rütteln, als ohnmächtig, so bleibt von dem Gifte einer Verleumdung nach dem bekannten Spruch immer noch genug zurück, um irreführend auf befangene Gemüther zu wirken und in dem hier gegebenen Falle auf die Meinungen über jüdische Lehre und jüdisches Leben abträglichen Einfluss zu nehmen. Solchem aber widerstrebt das unter den jüdischen Glaubensgenossen vibrirende Ehrgefühl, welches in der Entweihung des gemeinsamen Namens einen mächtigen Wiederhall in der Brust des Einzelnen gegen die Versuchung zu Verbrechen und Vergehungen, zur Herabwürdigung der gemeinsamen Lehre findet. Darum möge die

hier versuchte kurze Resumirung der jüdischen Lehre und des jüdischen Lebens dem durch ungerechte Angriffe auf die Gesammtheit gekränkten Einzelnen zum stärkeren Bewusstsein nach Innen und zur schützenden Waffe nach Aussen dienen. Darum sei es auch vergönnt, mit einigen einleitenden Worten zur Genesis der Emancipation zu beginnen.

Dem Durchbruch der Gerechtigkeitsliebe sowohl, als der Sorge für das Staatswohl in einer von Vorurtheil und Befangenheit sich allmälig befreienden Zeit ist es zu verdanken, dass bei der anerkannten Befähigung der Juden zur Erfüllung aller Staatsbürgerpflichten die Entziehung oder Beschränkung der denselben gegenüber stehenden Staatsbürgerrechte eine nimmer aufrecht zu haltende Anomalie bildet, dass es aber ebenso staatsmännisch gefehlt wäre, bei der Strebsamkeit und Geistesgewandtheit, die dem jüdischen Stamme innewohnen, Leistungskräfte einzudämmen, deren Erspriesslichkeit für die gemeinsame Wohlfahrt mit Fug und Recht zu gewärtigen ist.

Lehre und Moralitätsstand der Juden boten hiebei keinen Anlass zur Beanständigung, sowie sie auch im weiteren Verlauf keinen geboten haben, die zugestandene Gleichberechtigung wieder in Frage zu stellen. Was dann noch zu bemängeln kam, wurde mit Recht auf die Wirkungen eines mehr als tausendjährigen Druckes zurückgeführt und diese würden sich, wie richtig argumentirt wurde, mit der Aufhebung der Ursachen verlieren. Von den Controversen über den Talmud wurde hiebei ebenso wenig wie von den Blutbeschuldigungen Notiz genommen, obgleich die einen wie die andern immer von Zeit zu Zeit wieder auftauchten, letztere sogar im Jahre 1840 in Damaskus, also 7—8 Jahre bevor die volle Emancipation der Juden in Preussen und Oesterreich ausgesprochen wurde. Nur Napoleon I. hatte geglaubt, sich zur Bestätigung der schon 1791 unter dem republikanischen Regime über Antrag des Abbé Gregoire ertheilten Gleichberechtigung besonderer Garantien aus der jüdischen Lehre versichern zu sollen. Er berief im Jahre 1806 ein aus 71 Rabbinen und Notabeln gebildetes Sinhedrium nach Paris, um

durch deren übereinstimmende Aussprüche jeden Zweifel an den ihnen durch die Religion gebotenen bürgerlichen und vaterländischen Pflichten zu beheben. Von den zwölf Fragen, welche hiebei zum Austrage kamen, beziehen sich 1., 2., 7, 8., 9. auf Ehegesetze und Stellung der Rabbinen. Jenen, welche die bürgerlichen und vaterländischen Pflichten betreffen, ist zugleich die Antwort beigefügt.

3. Können Juden mit Christen sich ehelich verbinden, oder dürfen sie nur unter einander heiraten?

A.: Die Vermischung mit Christen ist nicht gesetzlich untersagt. Das alte Gesetz, sich mit Fremden nicht zu verheiraten, betrifft blos die Vermischung mit Heiden. Die bisherigen Hindernisse gemischter Ehen zwischen Juden und Christen bestehen vornehmlich in religiösen Formen zur Schliessung einer Ehe, womit die Geistlichen und Rabbiner in Verlegenheit kämen. Eine ohne Zuziehung des Rabbiners zwischen Juden und Christen eingegangene Ehe wird von den Rabbinern als giltig betrachtet; und der jüdische Theil der Ehe wird noch als Mitglied des Judenvereines behandelt.

4. Werden Franzosen von den Juden als Fremde oder Brüder behandelt?

A.: Die Juden sehen in Frankreich die Franzosen völlig als ihre Brüder an. Schon Moses habe Wohlwollen gegen Fremde zum Gesetz gemacht, um wie viel mehr müssen die Juden diejenigen als Brüder betrachten, mit denen sie in Einem Lande leben, einerlei Gesetz und einerlei Erziehung haben, ja durch deren Menschlichkeit sie nun des besten bürgerlichen Zustandes sich erfreuen.

5. Wie haben sich die Juden gesetzlich gegen Franzosen zu verhalten?

A.: Das Verhalten der Juden gegen Nichtjuden ist völlig gleich dem gegen Juden; nur die Gottesverehrung ist verschieden.

6. Halten die in Frankreich gebornen Juden dieses Land für ihr Vaterland und sich verpflichtet, dieses zu vertheidigen? Sind sie den Landesgesetzen und dem Landrechte Gehorsam schuldig?

A.: Die französischen Juden sahen selbst unter hartem Drucke Frankreich als ihr Vaterland an, wie viel mehr jetzt nach Gleichstellung mit anderen Bürgern; auch haben die Juden ihre Vaterlandsliebe bereits im Kampfe bethätigt.

11. Ist den Juden der Wucher gegen Brüder gesetzlich verboten?

13. Ist ihnen erlaubt oder verboten mit Fremden Wucher zu treiben?

A.: Das mosaische Gesetz verbietet jeden unrechtmässigen Zins. Es war dies kein Handelsgesetz, sondern nur eine Vorschrift der Mildthätigkeit bei dem Ackerbau treibenden Volke. Der Zins ist daher von Fremden zu nehmen erlaubt, weil er hier durch den Handel zur Noth wird. Der Talmud erlaubte den Zins im Handel auch unter Juden. Daraus fliesst, dass nur von erlaubtem Zins die Rede sein kann. Wenn also einzelne Rabbiner den Zins nur gegen Christen gestattet haben, so ist das ein Irrthum. — Die Juden halten gesetzlich jedes Wuchern für schändlich, wenn auch unter ihnen wie unter den Christen sich Wucherer befinden.

Fünfundzwanzig Jahre später konnte ein Deputirter auf der französischen Tribüne mit beredten Worten darauf hinweisen, wie die französischen Juden sich in allen Berufsarten als nützliche, ja ausgezeichnete Staatsbürger dargelegt hätten.

In dem beklagenswerthen Wiederauftauchen mittelalterlichen Geistes und Unverstandes muss die Rechtfertigung erblickt werden bei Vindicirung der jüdischen Lehre und des jüdischen Lebens auf einen Standpunkt zurückzugreifen, den man füglich als einen überwundenen zu halten berechtigt war. Wir wollen nur hinzufügen, dass wir uns in Beziehung auf die jüdische Lehre auf das Zeugniss aller Religionslehrer, welcher Färbung sie angehören mögen, berufen können.*) Was

*) Es sei uns bei dieser Gelegenheit gestattet, das von Dr. Jellinek im December v. J. veröffentlichte „kurzgefasste ethische Credo über die Beziehung der Juden zu Nichtjuden“, welches seither soviele Zustimmungen aus orthodoxen wie fortschrittlichen Kreisen erhalten, hier zu reproduciren. Es lautet:

das über das jüdische Leben Vorgebrachte betrifft, so wären wir in der Lage ausser der Berufung auf allgemein bekannte Thatsachen, auch hinsichtlich des wichtigen Factors der

---

Auf Grund von Bibel und Talmud, in denen die schriftlichen Religionslehren des Judenthums und die traditionelle Erläuterung und Entwicklung derselben enthalten sind, anerkennen und bekennen wir als die religiös sittlichen Grundsätze und unverbrüchlichen Moralgesetze, deren Beobachtung und Befolgung allen obliegt, die zur jüdischen Gemeinschaft sich rechnen, ohne Unterschied der Bildung und der Lebensrichtung, ob sie orthodox-conservativ oder liberal-fortschrittlich gesinnt sind, Folgendes:

I. Das Gebot der Thora: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst," und die Erläuterung des weisen Mischnalehrers Hillel, die er einem Heiden, der dem Judenthume sich anschliessen wollte, als die Summe und den Mittelpunkt der Thora gegeben hat: „Was du nicht willst das man dir thue, das thue auch andern nicht" umfassen alle Menschen ohne Unterschied der Abstammung, der Sprache, der Nationalität der Staatsangehörigkeit und des confessionellen Glaubens.

Jeder Israelit ist verpflichtet seinen Nebenmenschen, Juden wie Nichtjuden, als ein im Ebenbilde Gottes geschaffenes Wesen und als ein Mitglied des Menschenbundes zu lieben, ihn als seinen Mitbruder zu betrachten, brüderlich und liebevoll zu behandeln, ihm nicht zuzufügen, was er nicht will, dass man ihm selbst thue.

Das Judenthum spricht auch keinem Menschen, in welcher Weise und durch welche Formen sein religiöser Glaube und sein Gottesbekenntniss in die Erscheinung treten möge, die Seligkeit ab, sobald sein Lebenswandel den Forderungen des im Laufe der Jahrhunderte zur sittlichen Norm aller europäischen Culturvölker gewordenen jüdischen Moralgesetzes entspricht; stellt ihn vielmehr als einen „nicht-jüdischen Frommen" demjenigen gleich, welcher im Judenthum geboren ist und dessen Satzungen und Gebote beobachtet.

II. Gleich wie das biblisch-talmudische Judenthum im Punkte der Nächstenliebe keinen Unterschied zwischen Juden und Nichtjuden kennt, sondern das Band der Liebe um alle Nationen und Confessionen, um die gesammte Menschheit schlingt und sie dadurch zu einem Bruderbunde macht: ebenso ist ihm eine solche Unterscheidung im Handel und im Verkehr, in allen bürgerlichen, staatlichen und socialen Beziehungen vollkommen fremd.

Es verlangt von seinen Bekennern Rechtlichkeit, Redlichkeit, Ehrlichkeit, Wahrhaftigkeit, Aufrichtigkeit, Gewissenhaftigkeit, Treue dem gegebenen Worte, der gemachten Zusage und dem geleisteten Eide

Criminalstatistik auf eine frühere verdienstliche den Acten entnommene Arbeit des Dr. Wolff Bezug zu nehmen, sodann

---

schlechthin, unbedingt, ohne Vorbehalt, ohne Einschränkung, ohne Ausnahme gegen jeden Menschen, welchem Volke, welchem Staate und welchem Glauben er angehören möge.

III. Das biblisch-talmudische Judenthum gebietet allen seinen Bekennern, die in der Zerstreuung in allen Welttheilen leben, treu und ergeben zu sein dem Vaterlande, welchem sie angehören, seinen Gesetzen sich zu unterwerfen, seiner Obrigkeit zu gehorchen, den Regenten des Landes als hehr und heilig zu ehren, die Sicherheit, die Macht, die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, im Kriege wie im Frieden zu wahren und zu fördern, den Mitbürgern ohne Unterschied der Confession sich innig und brüderlich anzuschliessen, mit einem Worte: Das Wohl des Vaterlandes als ihr eigenes zu betrachten.

IV. Das biblisch-talmudische Judenthum schärft seinen Bekennern mit unerbittlicher Strenge ein, alles zu vermeiden und zu unterlassen in Wort und That, wodurch der Name Gottes entweiht, die Lauterkeit des israelitischen Glaubensbekenntnisses getrübt, die Ehre des jüdischen Namens verdunkelt werden, überhaupt alles, wodurch auch nur der leiseste Schatten auf Israels Glauben und Israels Namen fallen könnte, mit einem Worte: Chillul ha-Schem; dagegen kein Opfer und wäre es noch so gross, zu scheuen, wenn es gilt, den Namen Gottes zu heiligen, d. h. vor der Welt Zeugniss abzulegen, dass das Judenthum die reinste Gotteserkenntniss, das strengste und lauterste Sittengesetz und allgemeine Menschenliebe lehrt, mit einem Worte: Kiddusch ha-Schem. Die Männer, welche für diese Heiligung des göttlichen Namens ihr Leben geopfert haben, werden daher in Israel Heilige genannt.

V. Das biblisch-talmudische Judenthum bestärkt seine Bekenner in der Hoffnung, dass alle Völker durch immer fortschreitende Erkenntniss und Veredlung, herbeigeführt durch das Zusammenwirken ihrer weisesten Männer und besten Geister, zu einer solchen Höhe sittlicher Vollkommenheit sich emporringen werden, dass das höchste Ideal der Liebe, des Friedens und der Verbrüderung unter den Menschen auf Erden erreicht sein wird, und legt es ihnen — seinen Bekennern nämlich — ans Herz, selbst mit dem Beispiele voranzugehen, in Frieden und in Eintracht brüderlich und liebevoll mit allen Menschen zu verkehren, um dadurch beizutragen, dass dieser ideale Zustand allmälig herbeigeführt werde, eine Zeit, in welcher kein Volk über das andere herrschen, sondern frei für sich und friedlich mit den übrigen leben wird. Eine jüdische Weltherrschaft kennt und lehrt das Judenthum durchaus nicht, sondern eine Gottesherrschaft oder ein Gottesreich allgemeiner Liebe und allgemeinen Friedens.

aber bei einer neueren Enquête, deren Erfolg wir der Mitwirkung des Herrn Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Alfred Stern danken, uns des Beistandes des Rechnungsrevidenten der Direction für administrative Statistik Herrn J. Thornton zu versichern, welche derselbe aus den Ausweisen der Ober-Staatsanwaltschaften gesammelt hatte und der uns dieselben gütigst zur Verfügung gestellt hat, endlich auf weitere actenmässige Daten aus den Strafanstalten in den Jahren 1879—81.

Wir beschäftigen uns zuvörderst mit der jüdischen Lehre, immer nur im engeren Bezug auf vaterländische und bürgerliche Pflichten.

I. Jüdische Lehre.

Wenn wir von der jüdischen Lehre sprechen, so können wir darunter nur diejenige Lehre verstehen, welche thatsächlich in Gotteshaus und Schule gelehrt wird und dem allgemeinen Verständnisse, wie der staatlichen Oberaufsicht klar und unzweideutig offen liegt. Nicht aber können hier Lehrmeinungen einbezogen werden, die im Talmud, einem unverbindlichen Sammelwerke verschiedenartiger Lehrmeinungen dem Missverstande und der Controverse ausgesetzt sind, niemals aber in der denselben gegebenen böswilligen oder missverständlichen Auslegung, die in älterer und neuester Zeit, von christlichen und jüdischen Gelehrten sieghaft wiederlegt wurde, Eingang in Gotteshaus und Schule gefunden, und niemals noch einem in seinem Thun und Lassen bemakelten Individuum zum Deckmantel seiner Schuld zu dienen vermocht haben. Die Thora ist es, die Pergamentrolle, welche den Pentateuch und nichts als den Pentateuch enthält, die von dem Vorbeter hoch in die Höhe gehoben, (Hagbaha) mit den Worten entfaltet wird: das ist das Gesetz Mosis! Und dieses hoch empor gehobene Gesetz, das ist die älteste Verkündigung der allgemeinsten, der reinsten Menschenliebe, das ist das Zehngebot, die Grundlage jedes Sittengesetzes, das ist

die Lehre: liebe deinen Nächsten wie dich selbst, das ist auf jedem Schritt und Tritt, die Lehre der Gerechtigkeit und Liebe gegen jedermann, der humansten Rücksicht auf Witwen und Waisen, auf die Armen und Gebrechlichen, auf Knecht und Magd, auf den Schuldner in der Nothlage, auf den Todfeind selbst. Und wie dieses Hagbaha (wir gedenken dabei des wunderschönen Gedichts des unvergesslichen Gabriel Riesser) ehrfurchtsvoll durch Aufstehen von allen Sitzen begrüsst wird, so giebt es Zeugniss von der innigen Auffassung der geoffenbarten Lehren.

Was sonst noch im Gotteshaus gelehrt und verkündet wird, das wird dem Pentateuch, den Propheten, den Psalmen, mit einem Wort dem auch im Christenthum in allen seinen Schattirungen recipirten sogenannten alten Testament entnommen. Selten wird auch eine Talmudlehre zum Text einer Exhorte genommen; ist es aber der Fall, so wird auch die grösste Böswilligkeit der Darstellung nichts anhaben können.

Im Einklange mit der Verkündigung dieser Lehren steht auch der Text der im Gebrauche stehenden Gebetbücher, die ja, solange die Censur bestand, von dieser approbirt sein mussten, mit Einführung der Pressfreiheit aber kaum irgend eine Aenderung erfahren haben. Die in allen fortgeschrittenen Gemeinden eingeführte Beidruckung des Textes in der Landessprache macht es aber Jedem möglich, selbst jene Censur zu üben, die das Gesetz aufhob, und einem Anstoss zu begegnen nicht im Stande ist.

Und wie im Gotteshaus, so in der Schule. Es liegt wenig daran, ob wie im Deutschen Reiche ein und dasselbe Religionsbuch zur allgemeinen Geltung gekommen ist, wie dies z. B. mit dem in unzähligen Auflagen erschienenen Herxheim'schen jüdischen Katechismus der Fall ist, bleibt es doch unangefochten, dass die verschiedenen Religionsbücher und freien Vorträge durchgängig denselben Geist der Sittlichkeit athmen und Eins sind in der Auffassung der Pflichten gegen das Vaterland und die Mitbürger. Der formellen Staatsaufsicht nicht nur, auch polizeilichem Ueberfall

und inquisitorischer Belauschung darf der Religionsunterricht in den jüdischen Schulen und Lehranstalten gegen alle Anschwärzung selbstbewusst die Stirne bieten.

So können denn die Rabbinen und Wortführer der Juden in allen Ländern, in den mehr wie in den minder fortgeschrittenen, heute wie immer die mehr als zwei Menschenalter dem Synhedrion zu Paris vorgelegten Fragen über den Einklang der jüdischen Lehre mit den Gesetzen des Vaterlandes und mit den Pflichten gegen ihre Mitmenschen mit derselben Einmüthigkeit zustimmend beantworten. Damit wären wohl auch alle Specialfragen beantwortet, die in älterer und neuerer Zeit aus erdichteten Anklagen der jüdischen Lehre hervorgegangen sind. Gleichwohl halten wir es angezeigt, mit kürzesten Worten darauf zurückzukommen.

Specialfragen über die jüdische Lehre.

1. Fr.: Bietet die jüdische Lehre irgendwo einen Anhalt zur grässlichen Beschuldigung des rituellen Mordes?

A.: Gar keinen. In zwei schwer wiegenden Worten sagt der Decalog, die Grundlage der jüdischen Sittengesetze: Du sollst nicht morden. Nicht nur die jüdischen Gottesgelehrten haben ausnahmslos mit Entrüstung die ebenso grässliche als unsinnige Beschuldigung zurückgewiesen; die vollgiltigsten christlichen Entlastungen von Päbsten, Reformatoren, Universitäteu und Gelehrten ersten Ranges stellen das Unsinnige dieser Beschuldigung und den schreienden Widerspruch derselben mit den jüdischen Lehren heraus.*)

*) Fast gleichzeitig sind in Berlin und Wien zwei Sammlungen christlicher Zeugnisse gegen die Blutb eschuldigung der Juden erschienen. Die Wiener Brochure („Die Blutbeschuldigung der Juden", Wien, Steyrermühl 1883) verbindet ältere mit neueren Zeugnissen in nachstehender Reihenfolge: Papst Innocenz IV., Papst Gregor X., Rudolf von Habsburg, Gebotsbrief Kaiser Friedrich III., Martin Luther, Stephan, König von

Indem der teuflische Verläumder hierüber nicht hinaus kann, nimmt er zu einem anderen Kunstgriff seine Zuflucht. Er behauptet nämlich, der Gebrauch des Christenblutes sei zwar nirgends vorgeschrieben, beruhe aber auf mündlicher Tradition und erklärt sich bereit dies mit seinem Amtseide (!!!) zu bekräftigen. Davon hätten doch auch alle angeführten Autoritäten etwas wissen müssen. Unsererseits werden alle unsere Gesetzeslehrer auf das Feierlichste beschwören können, dass es heutzutage überhaupt keine mündliche Tradition mehr gibt, dass ausnahmslos alles religiös Gebotene niedergeschrieben und Jedem zugänglich sei, dass nichts religiös Gebotenes, oder auch nur Empfohlenes, und als verdienstlich Hingestelltes existire, was nicht niedergeschrieben sei, dass also jede gegentheilige Behauptung eine freche Lüge sei.

Polen (1516), Joh. Chr. Wagenseil. Gutachten der Leipziger theologischen Facultät (1714), Art. 38 der ungarischen Reichsgesetze vom J. 1791, Hofprediger Canonicus Joh. Em. Veith (1840), Erklärung des Juristen und Theologen Dr. J. F. von Meyer in Frankfurt (1843), item des Prof. Molitor (1841), Hofrath Prof. Dr. G. M. von Schubert (1840), Rev. Mr. Pieritz (1840), Prof. Hermann L. Strack (1822), Prof. Dr. Nödelcke zu Strassburg (1882), Prof. Dr. A. Merx in Heidelberg (1882), Prof. Dr. Carl Bernhard Stave in Giessen (1882), die theologische Facultät der Universität zu Amsterdam (1882), Prof. Dr. Carl Siegfried in Jena (1882, Prof. Franz Delitzsch (1882), die theologische Facultät der Staatsuniversität in Leiden (1882), Dr. Kopp, Bischoff in Fulda, Aussprüche: Tisza Eszlar im J. 1715, Pius VI., Ernst Renan.

Die Berliner Schrift enthält ausser mehreren der hier bereits angeführten Zeugnisse noch die nachfolgenden:

a) Von theologischen Facultäten: Von der Universität Kopenhagen, von der Universität Utrecht.

b) Von Bischöfen: Von Dr. J. H. Reinkens, Bischof in Bonn.

c) Von Professoren: Von Prof. Dr. Georg Ebers in Leipzig; von Prof. Dr. H. L. Fleischer in Leipzig; von Prof. Dr. Theol. und Phil. Ch. H. Kalkar in Kopenhagen, von Prof. Dr. Paul de Lagarde in Göttingen; von Dr. Alois Müller, Universitäts-Bibliothekar in Graz; von Prof. Dr. Fried. Müller in Wien; von Prof. Dr. Ed. Riehm in Halle; von Prof. Dr. Sommer in Königsberg; von Lic. Theol. Dr. Aug. Wünsche in Dresden.

Ganz neuerlich hat sich der Episcopat der englischen Staatskirche in der verdammendsten Weise gegen eine solche Beschuldigung ausgesprochen. (S. „Neuzeit“ Nr. 7, 16. Febr. 1883.)

2. Fr.: Ist den Juden erlaubt oder verboten, mit Nichtjuden Wucher zu treiben?

A.: Es ist dies eine der Fragen, welche im Jahre 1806 von Napoleon I. dem versammelten aus 71 Rabbinern bestehenden Synhedrion vorgelegt wurden, und deren Beantwortung bereits S. 5 vorliegt und resumirt sich in dem Ausspruch: Jeder Wucher ist verboten und schändlich. Gegen diese Erklärung ist von keiner Seite Widerspruch erhoben worden; sie wurde vielmehr als dem wahren Geiste des Judenthums völlig entsprechend mit wahrem Jubel aufgenommen und 37 Jahre später in der zu Braunschweig abgehaltenen ersten Rabbinerversammlung mit Acclamation begrüsst. Der rühmlichst bekannte Schriftsteller Rabbiner Dr. M. Kayserling, Prediger der israelitischen Gemeinde zu Budapest, hat im Jahre 1882 ein Schriftchen herausgegeben (Der Wucher und das Judenthum, Budapest, 1882. Wodianer). Es werden hiebei namentlich citirt, aus dem Pentateuch: 2. B, Mos. 12. 4—9; 4. B. M. 15, 15, 16, 29; 2. B. M. 22, 24—27; 3. B. M. 25, 35—38; 5. B. M. 23, 20--21; ferner Psalm 15, 1—5; Ezechiel 18, 13; Sp. Sal. 28 und Josephus Antiqu. IV, 8—25; Neumann, Geschichte des Wuchers. Halle 1865. S. 6; endlich (aus dem Talmud) Baba Mezia 75[b.] Rosch Haschana I, 8; Sanhedrin III, 3, Schewuoth VII, 4, Baba Mezia 64[a], 65[a], 75[b], Midrasch Schemoth P. 21, Baba Mezia 61[b,] Siphra Behar P. 6. Jalcut I, § 666, Baba Mezia 75[b], 61[b], 71[a], Tanchume Behar I, Midrasch Schemoth P. 31, Choschen Mischpoth Cap. 266, Baba Mezia 70, 6, Jalcut II. § 961, Makoth 24[a.] Die Romantik des Mittelalters bei den Juden. Leipzig 1878. Löw, Geschichte der Juden in Ungarn in (Wertheimer's) Jahrbuch für Israeliten. Wien 1846. S. 72 und Baba Mezia etc. etc.

3. Fr.: Wie verhält sich die jüdische Lehre zum Betrug, zum Falschzeugen und zur Verleumdung und Angeberei?

A.: Jede Verletzung der Wahrhaftigkeit in Wort und That wird von der jüdischen Lehre streng verpönt. Das dritte der Zehngebote heisst: Du sollst kein falsches Zeugniss

ablegen. Im III. B. Mos. Cap. 19 V. 36 heisst es: Richtiges Mass und richtiges Gewicht sollt Ihr haben. Die ganze objective Fassung dieses Ausspruches giebt ohnehin keiner Unterscheidung zwischen Juden und Nichtjuden Raum. Die präcise Bestätigung findet sich im 4. B. M. 15, 16, in den Worten: Nur ein Gesetz, ein Recht entfalte — In Deinem Hause immer sich, — Dass über Alle Gleiches walte, — So für den Fremden, wie für Dich. Und der verschrieene Talmud sagt: (Berachoth I, 5.) Der zu falschem Zeugniss sich verbunden, verdient den Tod von wüth'gen Hunden. Ueber Verleumdung und Angeberei heisst es 3. B. M., Cap. 19, V. 16.: Tritt nicht als Angeber in Deinem Volke auf.

4. Fr.: Was sagt die jüdische Lehre über die erste Mannestugend: den Muth?

A.: Die jüdische Lehre spricht sich hierüber weniger in Worten, als in lehrreichen Vorgängen der biblischen und nachbiblischen Zeit aus, in welchen der Muth sich nicht allein als Mannes- sondern als Stammestugend bei Mann und Weib herausstellt. Die Namen Deborah, Judith, Esther, der Mutter der Makkabäer sind leuchtende Sterne in der Geschichte der Juden. Das Wort, welches Moses seinem Jünger Josuah zurief, als er ihm den Führerstab übergab, lautete: Nur sei tapfer und muthig! Und das war der grosse Führer selbst, von seinem ersten Auftreten an, als er Egypten niederschlug, bis zum Auszug aus Egypten und dem unter schweren Kämpfen durchgeführten Wüstenzug unerschrocken vorwärts dringend, wie auch die zaghaften Kundschafter von mächtigen Riesengeschlechtern erzählten, mit welchen der Kampf zu bestehen sei. Unerschrocken und glaubensstark wie nach Aussen, so nach Innen gegenüber den Aufrührern und Anbetern des goldenen Kalbes. Und tapfer und muthig blieben die Nachkommen in den Kämpfen gegen die ersten Philister, wie sie es gegen jene unserer Zeit geblieben; wie der Einzelne — der schmächtige David den Zweikampf mit dem Riesen Goliath nicht scheute; so nicht das wackere Häuflein der späteren

Juden in den ungleichen Kämpfen mit den Babyloniern, Persern, übermächtigen Syrern, und — weltbezwingenden Römern. In Trümmern steht der Tempel zu Jerusalem, aber seine muthvolle Vertheidigung wird in den Annalen der Geschichte noch leben, wenn der Zahn der Zeit den Triumphbogen des Titus abgenagt haben wird. Und so ertönt die Mosislehre: sei tapfer und wahrhaftig im Echo der nachmaligen Jahrhunderte der späteren Nachkommen, als Losungswort, nicht ungehört, nicht unbeherzigt.

5. Fr.: Das Gebot: Liebe Deinen Nächsten, wie Dich selbst, ward der Welt zuerst in der mosaischen Gesetzgebung geoffenbart. (3. B. Mos., Cap. 19, V. 18.) Der jüdische Gesetzeslehrer Hillel, der zur Zeit Jesu lebte, sagte zu einem Heiden, der ihn bat, ihm das jüdische Gesetz zu lehren, dieweil er auf einem Fuss stehe: Liebe Deinen Nächsten, wie Dich selbst. Das ist die Lehre, alles Uebrige ist Commentar. Aber — wird unter dem Nächsten nur der Israelit oder auch der Nichtisraelit verstanden?

A.: Sowohl Israelit als Nichtisraelit werden unter der Bezeichnung des Nächsten verstanden. Der Israelit kennt in Uebung der Gerechtigkeit und Menschenliebe keinen Glaubens-keinen Racen-Unterschied, welchem letztern, die biblisch angeführten Geschlechtsregister, welche das ganze Menschengeschlecht auf einen gemeinsamen Stammvater zurückführen, entgegenstehen. Anderseits widersprechen einer Ungleichheit der Gesinnung gegen Andersgläubige zahlreiche biblische und talmudische Aussprüche. Haben wir nicht alle Einen Vater? Sind wir nicht alle Kinder Gottes? (Maleachi 2, 10) Erstreckt sich doch dies Gebot auch auf den Feind: „Wenn Du den Ochsen Deines Feindes verirrt triffst, so führe ihn seinem Herrn zurück.“ (2. B. M., Cap. 23, V. 4.)

6. Fr.: Hat der Israelit Pflichten gegen das Land, welches ihn aufgenommen?

A.: Der Israelit theilt alle Pflichten gegen Stadt und Land, woselbst er Aufnahme gefunden, in gleichem Masse mit seinen christlichen Mitbürgern. Die Antwort auf die diess-

bezügliche, dem französischen Synhedrion vorgelegte Frage lautete: „Die französischen Juden sahen selbst unter hartem Drucke Frankreich als ihr Vaterland an; wie vielmehr jetzt nach Gleichstellung mit anderen Bürgern"; auch haben die Juden ihre Vaterlandsliebe bereits im Kampfe bethätigt. Die gleiche Antwort werden die Juden aller Länder geben können, eingedenk des Spruches: „Fördert stets das Heil der Stadt, die Euch aufgenommen hat." (Jerem. 29. 7.)

7. Fr.: Empfiehlt die jüdische Lehre Arbeitsamkeit oder begünstigt sie ein beschauliches Leben?

Ausser vielen talmudischen Stellen, welche die Arbeitsamkeit eindringlichst empfehlen, heisst es ferner (Sp. der Väter): „Wer einem Aase das Fell abzieht, um sich zu ernähren, ist verdienstlicher, als wenn er fremde Hilfe in Anspruch nimmt."

Wir schliessen hieran noch andere Fragen, an welche zwar die Böswilligkeit und der Unverstand unserer Hasser sich nicht gewagt hat, die aber angethan sind, den Grundzug reiner Humanität, welcher die jüdische Lehre durchdringt, darzulegen.

8. Fr.: Was sagt die jüdische Lehre in Bezug auf die Behandlung der Dienenden und Arbeiter?

A.: Das vierte Gebot im Decalog schliesst in die Sabbatfeier den Knecht und die Magd ein. Lebenslänglicher Sclaverei entgegen wurde im Jubeljahr dem Knecht die Freiheit wieder gegeben. Die Behandlung der Arbeiter unterlag weit humaneren Normen als bei andern Nationen. (S. Dr. Bloch „Die Arbeiterfrage", Wien 1882.) Der Lohn des Arbeiters durfte ihm nicht über Nacht vorenthalten werden. (3. B. M. C. 19, V. 13.)

9. Fr.: Was heischt die jüdische Lehre von der Behandlung des Fremden?

A.: Bei allen Geboten der Gerechtigkeit und Liebe wird „der Fremde, der unter Euch wohnt", ausdrücklich einbezogen, stets daran erinnert, dass auch wir Fremde gewesen und heisst es (2. B. M., 23, 9):

Nie sollst du einen Fremden kränken,
Nie soll er Hass im Aug' dir lesen,
Denn immer sollst du daran denken,
Dass selbst ein Fremdling du gewesen.

10. Fr.: Empfiehlt die jüdische Lehre Barmherzigkeit und gegen wen?

A.: Allenthalben in der jüdischen Lehre begegnet man der Empfehlung der Barmherzigkeit. Die mosaische Gesetzgebung gedenket bei jedem Anlass des Gebotes der Liebe gegen die Armen und Verlassenen. Die Ecken der Felder mussten ihnen überlassen werden, dem verarmten Schuldner durfte das zum Pfand gegebene Nothdürftigste nicht genommen werden, der Witwen und Waisen war bei jeder Gelegenheit zu gedenken, dem Tauben sollte nicht geflucht, und dem Blinden kein Anstoss in den Weg gelegt werden. Die Propheten eifern gegen die Werkheiligkeit und in jenem Abschnitt des Jesaias, welcher alljährlich am Versöhnungstag vorgelesen wird, wird die wahre Busse in der Mahnung empfohlen:

„Die Hungrigen zu speisen, die Nackten zu kleiden, die Gefangenen zu befreien, eine Mahnung, die auch in den täglichen Morgengebeten zu Gemüthe geführt wird*). Vielfach wird auch im Talmud und in Sprüchen der zarten und humanen Weise des Gebens gedacht was sich in den Worten resumirt:

„Nicht was du giebst, das wird bemessen,
Nur wie du giebst, bleibt unvergessen".

11. Fr.: Wenn Milde und Liebe gegen Fernstehende empfohlen wird, so ist es wohl selbstverständlich, dass der hiezu noch näher Berechtigten besonders gedacht werde. Ist dies der Fall?

A.: Es ist, und der diesfalls angenommene Ausdruck der Pietät gilt namentlich dafür. Das fünfte Gebot des Dekalogs empfiehlt nachdrücklichst Vater und Mutter zu ehren,

*) Bezeichnend ist hiebei, dass das hebräische Wort Zedoko sowohl für Gerechtigkeit als für Mildthätigkeit gebraucht wird.

und daraus entfliesst jenes, die ihnen zunächst gestanden, ihre Kinder, unsere Brüder und Schwestern bis auf entferntere Grade hinaus wohl zu beachten und wenn sie in Noth gerathen sind, zu unterstützen. Den Eltern aber wird die Pflicht guter Kinderzucht, der persönlichen Unterweisung der Kinder dringend ans Herz gelegt, Und die gegen die eigenen Altvordern empfohlene Pietät erstreckt sich auch auf die Alten überhaupt: Vor einem grauen Haupte sollst du aufstehen, heisst es. (3. B. M. Cap. 19, V. 32).

II. Jüdisches Leben.

Man kann kaum verlangen, dass das jüdische Leben sich mit der jüdischen Lehre im grossen Ganzen anders zu decken hätte, als sich das christliche Leben mit der christlichen Lehre deckt. Es war voranzuschicken, dass das jüdische Sittengesetz wie es in den Schulen und Bethäusern gelehrt wird, mit dem christlichen verglichen, einen präjudizirlichen Unterschied nicht nachweisen lässt. Nichts aber kann die Imputation einer anderen solcher Uebereinstimmung fehlenden Lehre, wie sie namentlich aus Böswilligkeit oder Missverstand mancher Stelle im Talmud beigelegt wird, schlagender widerlegen, als der Nachweis, dass selbe im practischen Leben keinen Eingang gefunden hat, mithin jeder Massgabe für dasselbe entrathet. Gesetzt also, auch die competenteste Verständigung über die beanständigten Stellen verfehlte ihr Ziel, vor der Logik der Thatsachen müssen jene gehässigen Ausleger ihr Haupt beugen.

Wenn nun aber auch — wie es glücklicher Weise nicht der Fall ist — das jüdische Leben gegen die anerkannte Lehre — grössere Lücken darböte, als es bei anderen Confessionen der Fall ist, wären nicht die Wirkungen eines tausendjährigen Drucks zur Entschuldigung anzuführen, die sich nach wenigen Jahrzehnten nicht so leicht verwischen lassen?

Glücklicher Weise — sagten wir — bedarf es solcher Entschuldigung nicht, und die Juden in Oesterreich können

einer Vergleichung ihres Lebens mit ihrer Lehre getrost entgegensehen. Dass dem — wunderbar genug — so ist, verdanken aber die Juden nicht der überkommenen Lehre allein, sondern auch der überkommenen Sitte, die ihnen Trunksucht, Rohheit und gänzliche Unwissenheit — sämmtlich Hauptquellen der Verbrechen, namentlich derjenigen gewaltthätiger Art, ferne hält.

Und dass dem so ist, dafür holen wir unsere Beweise zuvörderst aus authentischen statistischen Nachweisen in verschiedenen Jahresperioden, deren Ergebnisse allein ausreichen werden, darzulegen, dass die Juden durchschnittlich sowohl der Zahl als der Beschaffenheit der verübten Verbrechen nach, sich in ein günstigeres Verhältniss stellen, als aus dem Verhältniss ihrer Anzahl zu jener der gesammten Bevölkerung hervorzugehen hätte. Es wäre dies wohl schon allein ausreichend, um die Juden vor jeder Bemaklung einer im Ganzen niedriger stehenden Moralität zu wahren. Wir wollen uns jedoch damit noch nicht begnügen, sondern fügen den

a) Resultaten der Criminalstatistik noch an;

b) die aus freier Wahl compacter Majoritäten hervorgehende Berufung jüdischer Mitbürger zu Vertrauensposten und Ehrenämtern;

c) das aus freier Wahl der Einzelnen hervorgehende Vertrauen in Uebertragung ihrer vitalsten Privatinteressen an jüdische Aerzte, Advocaten, Defensoren etc.;

d) die verhältnissmässig grosse Anzahl der den Juden zu Theil gewordenen Auszeichnungen für verdienstliche Leistungen aller Art.

Wir wollen zunächst, und wenn auch zur Kürze gedrängt, am umständlichsten bei Punkt a) der vergleichenden Darstellung der in verschiedenen Perioden zur Verurtheilung gelangten Delicte, welche von Juden begangen wurden, verweilen, und hiebei zunächst aus einem im Jahre 1861 veröffentlichten, höchst schätzbaren Aufsatze von Dr. G. Wolf, „Juden in österreichischen Strafanstalten," die bezüglichen Ergebnisse der Jahre 1857 und 1858 schöpfen. Dieselben beruhen auf den

authentischen Nachweisungen, die dem Verfasser von Seite des Dr. Wagner, Beamten im Justizministerium, gegeben wurden, die ausser dem Zifferbereich entflossenen Mittheilungen aus den Erfahrungen, welche der Verfasser selbst in einer Reihe von Jahren, in welchen ihm die Seelsorge an hiesigen Strafanstalten übertragen ward, gesammelt hat. Die herausgestellten Verhältnisse beziehen sich zwar auf den damaligen mit Inbegriff der Lombardei und Ungarns aufgenommenen Bevölkerungsstand; allein wir haben uns überzeugt, dass die späterhin mit Rücksicht auf den Bevölkerungsstand des heutigen Cisleithaniens gezogenen Resultate sehr wesentlich mit jenen früheren übereinstimmen.

Unter den Verbrechern, welche Gewaltthat geübt, befanden sich Juden gar nicht, oder sie waren nur in sehr geringer Zahl vertreten. Die Gesammtzahl der Verbrechen dieser Art betrug im Jahre 1857 1548, darunter 16 Israeliten, im Jahre 1858 1925, darunter 13 Israeliten. Gewaltthätigkeit ist dem jüdischen Herzen ferne und fremd, und sind eben die Fälle, dass ein Jude sich so weit vergisst, als blose Ausnahmen zu betrachten. Noch seltener sind die Fälle von Mord und Todschlag.

Im Jahre 1857 sind unter 700 Verbrechern dieser Kathegorie 4 Israeliten, und im Jahre 1858 unter 620 ebenfalls 4 Israeliten. Das Verbot, Menschenblut zu vergiessen, ist wiederholentlich in der heiligen Schrift ausgesprochen, und es gibt selten einen Juden, dem sich dieses Gesetz nicht auf das Tiefste einprägen würde. Das Verbot der Thierquälerei, welches im Pentateuch ausgesprochen ist, hält im Vorhinein ab, einen Menschen zu quälen, um so mehr aber fühlt der Jude Entsetzen bei dem Gedanken einen Menschen zu tödten. Selbst der todte Mensch ist dem Juden gewissermassen heilig und nicht Ein Jude ist wegen des Vergehens der Beschädigung von Grabstätten, Misshandlung der Leichen im Laufe dieser zwei Jahre bestraft worden.

Die statistischen Tabellen haben jahrelang in der Rubrik Kindesmord Israeliten unausgefüllt gelassen; im Jahre

1857 sind unter 228 und im Jahre 1856 unter 224 je 4 Israeliten in dieser Rubrik.

In den Rubriken Hochverrath, Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des Kaiserhauses, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand und Aufruhr fanden sich im Jahre 1857 unter 271 Verurtheilten 6 Israeliten, im Jahre 1858 unter 283 Verurtheilten 2 Israeliten, unter öffentliche Gewaltthätigkeit durch Handanlegung gegen obrigkeitliche Personen im Jahre 1857 unter 549 9, 1858 unter 717 4, durch gewaltsamen Einfall in fremdes, unbewegliches Gut im Jahre 1857 unter 128 kein einziger Jude, 1858 unter 253 6, durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums unter 125 im Jahre 1857 und 112 im Jahre 1858 kein einziger Jude; unter Erpressung und gefährliche Drohung unter 613 im Jahre 1857 5, unter 735 im Jahre 1858 3 Juden; unter Missbrauch der Amtsgewalt, Verleitung zu derselben etc. unter 134 im J. 1857 5, unter 188 im Jahre 1858 2 Juden, Religionsstörung unter 191 in den Jahren 1857 und 1858 3 Juden; unter Nothzucht, Schändung etc. im Jahre 1857 unter 478 4, 1858 unter 439 10 Juden, unter Mord 1857 unter 291 1, 1858 unter 439 10 Juden, unter Abtreibung der Leibesfrucht im Jahre 1857 unter 42 kein Israelit, 1858 unter 50 2 Juden, unter Brandlegung im Jahre 1857 unter 212 1 Israelit, 1858 unter 197 keiner; unter Verleumdung im Jahre 1857 unter 122 4 Israeliten, 1858 unter 138 2 Israeliten.

Wolf sagt weiter:

„Wir gehen nun zu den Gruppen, in welchen die Juden zahlreicher vertreten sind: Diebstahl und Theilnahme am Diebstahl: im Jahre 1857 sind unter 21.688 528 Juden und im Jahre 1858 unter 20.568 512 Juden. Vergleicht man diese Zahl mit dem Verhältniss der Bevölkerung, so ist sie immer noch unter demselben. Und wenn auch in den Rubriken Betrug und Concurs wir die Anzahl der Juden in grösserem Maase vertreten finden, als es dem Populations-Verhältnisse entsprechen würde, so darf man nicht vergessen, dass der bei weitem grösste Theil der Juden bisher genöthigt war, Handels-

leute oder Kaufleute zu sein. Die Grenze, wo die Speculation aufhört und der Betrug anfängt, ist sehr leicht zu überschreiten. Man wird daher, wenn man ohne Vorurtheil die betreffenden Rubriken prüft, gewiss nicht ein Urtheil gegen die Juden fällen."

Weiterhin bemerkt Wolf:

„Es mag hervorgehoben werden, dass weder im Jahre 1857 noch 1858 ein Jude wegen Fälschung öffentlicher Creditpapiere bestraft wurde."

Sodann:

„Seit neun Jahren versehe ich die Seelsorge bei den jüdischen Sträflingen, die ehemals im hiesigen Strafhause waren und die sich jetzt in der Strafanstalt zu Stein befinden, deren Anzahl durchschnittlich 50 ist. So weit mir nach gepflogener Untersuchung bekannt wurde, befindet sich nicht Ein Rückfälliger unter denen, die diese Anstalt verlassen haben". Dr. Wolf bezeichnet als Impulse zur Besserung die den jüdischen Sträfling kenn- und auszeichnen: „die treue Anhänglichkeit an die Familie und den Glauben."

Wir gehen nun zu der auf Cisleithanien eingeschränkten fünfjährigen Periode 1875—79 und zu den diessbezüglichen Resultaten der von uns selbst betriebenen Enquête über, in welcher wir durch die verdienstliche Unterstützung einiger Mitarbeiter gelangt sind und deren Authenticität wir verbürgen können.

Diese Periode ist gegenüber früheren Perioden um so wichtiger, weil sie eine Zeit nach Einführung der neuen Strafprocess-Ordnung, welche bekanntlich am 1. Jänner 1874 ins Leben trat und Geschwornengerichte, durchweg öffentliches mündliches Verfahren, freie Beweiswürdigung etc. mit sich brachte, in sich schliesst. Andererseits aber ist nicht zu übersehen, dass die Geschäftskrise des Jahres 1873 und der unmittelbar folgenden Jahre speciell auf die zu einem relativ grösseren Theile dem Handelsstande angehörende jüdische Bevölkerung nicht ohne allen Einfluss bleiben konnte, dass eintretende Verarmung wie überall auch bei den Juden die

Quelle von Verbrechen wurde und dass sich dies deutlich abspiegelt in den minder günstigen statistischen Ergebnissen der Jahre 1875 und 1876, während vom Jahre 1877 ab wieder ein normales, weit günstigeres Verhältniss eintritt. Aber selbst in jenen ungünstigsten Jahren 1875 und 1876 bleibt die Theilnahme der Juden an Verbrechen immer noch unter der sich nach Verhältniss ihres Antheiles an der Bevölkerung ergebenden Ziffer.

Nach Schimmer's „Die Juden in Oesterreich nach der Zählung am 31. December 1880" (Wien, 1881, Hölder) betrug ihre Ansahl in Cisleithanien rund 1,050.000 gegen eine Gesammtbevölkerung von 21,125.000, wodurch sich ein Percentual-Verhältniss der jüdischen Bevölkerung von 4·55 Percent ergiebt. Die Theilnahme derselben an Verbrechen repräsentirt jedoch selbst in den ungünstigsten Jahren 1875 und 1876 die Durchschnittsziffer von 4·33 Percent, bleibt also immer noch unter der Ziffer des Populationsverhältnisses von 4·55 Percent, und diese Theilnahme der Juden an Verbrechen sinkt in den folgenden Jahren 1877, 1878 und 1879 auf die Verhältnissziffern von 3·75, 3·83, 3·84 Percent, bleibt also consequent ungefähr 3/4 Percent unter der Ziffer ihres Populationsverhältnisses.

Es stellt sich aber dieses Verhältniss darin als ein noch weit günstigeres heraus, dass hiebei die leichteren mit den schwereren Vergehungen trotz ihrer ganz verschieden ausfallenden Be- und Verurtheilung und den sich daran knüpfenden Consequenzen zusammengezählt sind und in den ersten die grössere, in den letztern die geringere Betheiligung der Juden sich ausspricht.

Für diese Thatsache, deren Notorietät übrigens ganz ausser Zweifel steht, liefern uns einen nicht unwesentlichen Anhaltspunkt die von der k. k. statistischen Central-Commission veröffentlichten „Uebersichten über die Verhältnisse der k. k. österreichischen Strafanstalten", aus welchen sich ergiebt, dass in der Regel die Percentualziffer der in die Strafanstalten eingelieferten Juden und des ferneren, dass stets

die Percentualziffer der unter denselben als „Rückfällige" bezeichneten Juden geringer ist als die der verurtheilten Juden, ferner dass die Percentualziffer der aus den Strafanstalten entlassenen Juden sich in der Regel höher als die der eingelieferten Juden herausstellt. Es ist nemlich zu bemerken, dass in den Strafanstalten nur längere Freiheitsstrafen wegen schwererer Verbrechen, dagegen in den mit den Strafgerichten vereinigten Strafgefängnissen zumeist kürzere Freiheitsstrafen wegen minderer Delicte verbüsst werden.*)

Einen weiteren Anhaltspunkt für unsere obige Behauptung mögen — bei dem absoluten Mangel anderweitigen statistischen Materiales in dieser Richtung — die nachfolgenden summarischen Nachweise, welchen die oberstaatsanwaltschaftlichen Register über die während des Quadrienniums 1875 bis incl. 1878 erfolgten Verurtheilungen wegen Verbrechen zu Grunde liegen, liefern:

Politische Verbrechen: Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand und Aufruhr, gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung einberufene Versammlung. Summe der Verurtheilten 1417. Juden 22 = 1·54 Percent.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen: Summe der Verurtheilten 5483, darunter 174 Juden = 3·16 Percent.

---

*) Eine höchst bemerkenswerthe Erscheinung ist die ganz auffallend geringe Betheiligung der Jüdinnen an verbrecherischen Handlungen. So weisen die uns vorliegenden „statistischen Uebersichten der Verhältnisse der k. k. österreichischen Strafanstalten" ex 1879, 1880 und 1881 aus, dass unter den während dieser Jahre in die Weiberstrafanstalten eingelieferten 857, 813, 822, zusammen 2492 weiblichen Sträflingen sich nur 14, 11 und 11, zusammen 36 Jüdinnen befanden, was einer Verhältnissziffer von 1·44 Percent entspricht. Und von diesen 36 Jüdinnen ist — so viel bekannt — mindestens Eine (Katharina Steiner) nach mehrjähriger Haft als schuldlos erkannt worden.

Gewaltsamer Einfall in fremdes, unbewegliches Gut: verurtheilt 960, darunter 16 Juden = 1·66 Percent.

Boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes, an Eisenbahnen, Dampfschiffen, Staatstelegraphen, überhaupt unter besonders gefährlichen Umständen: verurtheilt 1193, darunter 24 Juden = 2 Percent.

Unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen: verurtheilt 272 darunter 9 Juden.

Entführung: verurtheilt 47, darunter 3 Juden.

Gefährliche Drohung und Erpressung: verurtheilt 4173, darunter Juden 113 = 2·7 Percent.

Missbrauch der Amtsgewalt, Geschenkannahme in Amtssachen, Verleitung zum Missbrauch der Amtsgewalt: verurtheilt 223, darunter 28 Juden = 12·5 Percent.

Verfälschung öffentlicher Creditpapiere und Münzverfälschung: verurtheilt 275, darunter 8 Juden.

Religionsstörung: verurtheilt 340, darunter 7 Juden.

Nothzucht, Schändung, Unzucht: verurtheilt 1972, darunter 32 Juden = 1·62 Percent.

Mord, Todtschlag, schwere Beschädigung: verurtheilt 19,178, darunter 268 Juden = 1·39 Perc.

Kindesmord, Abtreibung der Leibesfrucht, Kindesweglegung: verurtheilt 600, darunter 25 Juden = 4·16 Percent.

Brandlegung: verurtheilt 904, darunter 23 Juden = 2·65 Percent.

Diebstahl, Theilnehmung am Diebstahl, Veruntreuung und Betrug: verurtheilt: 85,956, darunter 4136 Juden = 4·81 Percent.

Raub: verurtheilt 704, darunter 29 Juden = 4·1 Perc.

Bigamie: verurtheilt 54, darunter 5 Juden.

Verleumdung: verurtheilt 475, darunter 80 Juden = 16.84 Percent.

Vorschubleistung: verurtheilt 150, darunter 17 Juden = 11·3 Percent.

Während sich diese Arbeit im Drucke befand, erhalten wir auch den detaillirten Auszug aus den oberstaatsanwaltschaftlichen Tabellen ex 1879, welchem wir in der obigen Reihenfolge nachstehende Ziffern entnehmen.

	Summe der Verurtheilten	darunter Juden		Percent
Politische Verbrechen, etc.	397	11	=	2·91
Gewaltsame Handanlegung, etc.	1403	50	=	3·56
Gewaltsamer Einfall, etc,	127	4		
Boshafte Beschädigungen, etc.	303	5		
Freiheitsberaubung	58	2		
Entführung	16	0		
Drohung und Erpressung	1222	34	=	2·78
Amtsmissbrauch, etc.	48	7		
Creditpapier- u. Münzfälschung	78	5		
Religionsstörung	112	1		
Sittlichkeitsverbrechen	588	14	=	2·36
Mord, Todtschlag, schw. Beschädigung	4598	65	=	1·41
Kindesmord, etc.	189	4		
Brandlegung	235	9		
Diebstahl, Veruntreuung, Betrug	19.356	877	=	4·53
Raub	145	8		
Bigamie	9	16		
Verleumdung	122	0	=	13·11
Vorschubleistung	40	4		
Summe....	29.046	1116	=	3·84%

Je länger wir bei den Ergebnissen der Criminalstatistik verweilen, um so kürzer können wir uns bei den andern Nachweisen fassen, welche ein ehrendes Vertrauen zu der Rechtlichkeit, dem Eifer und der Intelligenz der jüdischen Staatsbürger an den Tag legen. Dies zeigt sich zunächst in der aus freier Wahl hervorgehenden Berufung jüdischer Mitbürger zu Vertrauensposten aller

Art. In allen Körperschaften, mögen sie sich mit den materiellen, humanitären, wissenschaftlichen, kunstsinnigen, städtischen oder staatlichen Interessen beschäftigen, finden wir Juden durch das Vertrauen ihrer Mitbürger berufen, einen Platz einzunehmen, und durch Eifer, Gesinnung und Geist denselben würdig auszufüllen. So in den Erwerbsgesellschaften aller Art, in den Handels-, Gewerbe- und Börsekammern, in den Banken, in dem Bezirksschulrath, in dem Gemeinderath, im Abgeordnetenhause, im Herrenhause, in den interconfessionellen Wohlthätigkeitsanstalten, in den Kunstinstituten, an der Universität, an der Akademie der Wissenschaften.

Es schliesst sich hieran das Vertrauen der Einzelnen in Uebertragung ihrer vitalsten Interessen an jüdische Mitbürger, namentlich Aerzte, Advokaten, Defensoren.

Die höchste und allerhöchste Anerkennung besonderer Verdienstlichseit zeigt sich endlich in der verhältnissmässig grossen Anzahl verliehener Auszeichnungen an Israeliten fast jeden Berufszweigen.

Wenn sich hierin eine lobenswerthe Strebsamkeit der jüdischen Staatsbürger ausspricht einen würdigen Platz unter ihren Mitbürgern einzunehmen, so bethätigt sich dieselbe in dem Wissenstrieb unter der jüdischen Jugend. Dass der Andrang derselben zu den verschiedenen Unterrichtsanstalten das gegebene Verhältniss weit übersteigt, kann ebenso als bekannt angenommen werden, als dass die ausgezeichnetsten Schüler in ihren Reihen befunden werden. Genauere Nachweisungen liegen in dem vor etwa Einem Jahre von Berth. Wind gegebenen statistischen Bericht vor. Hiernach würde sich das durchschnittliche Percent auf 16 gegenüber $4^1/_2$ beziffern, wobei die Studirenden der Medizin mit 27 Percent figuriren. Allein da hier das transleithanische Contingent — wenigstens mit einem Drittheil anzuschlagen — inbebegriffen ist, so würde sich das betreffende Durchschnittspercent von 16 auf $11^1/_3$, von 27 auf 18 Percent reduciren. Wir wollen damit dem Ehrgeiz nach höheren Lebensstellungen keineswegs das Wort reden, da es oft über die Erkenntniss der Berufstüchtigkeit hinausführt. Constatiren

lässt es sich aber, wie häufig unter den härtesten Kämpfen und Entbehrungen dem wissenschaftlichen Berufe unter den Bekennern des Judenthums mit einem Eifer und einer Ausdauer nachgestrebt wird, die wenigstens in der Regel zum Ziele führen.

Wir kommen nun zum Nachweise über die Uebereinstimmung des Lebens mit der Lehre nach Ordnung der früher aufgestellten Specialfragen.

1. Fr.: (Rituale Blutbeschuldigung). Die bei der Lehre angeführten christlichen Zeugnisse beziehen sich ebensowohl auf die Lehre als auf das Leben. Seitdem die Erpressung von Geständnissen durch Anwendung der Tortur dem Geiste einer civilisatorischen Gesetzgebung gewichen ist, konnte kein Fall rituellen Christenmordes nachgewiesen werden. Frühere Nachweise aus mittelalterlicher Zeit reihen sich denjenigen an, die aus den Hexenprocessen und den Verhandlungen über Entweihung von Hostien, Brunnenvergiftung etc. hervorgegangen sind.

2. Fr.: (Wucher). Kein Vergehen entzieht sich so leicht der Bezüchtigung als der Wucher; es genügt daher hier nicht allein auf die Criminalstatistik zu verweisen. Der Wucher diente den niedrigen Volkstrieben zum Vorwand, um bei den rechtlosen Zuständen, denen die Juden im Mittelalter unterlagen, zu öfteren Austreibungen zu führen. Anders war es mit den privilegirten Classen und mit Personen, mit welchen so kurzer Process sich nicht vornehmen liess. Bekannt ist die Thatsache, dass, als zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts die Juden aus mehreren Städten Italiens wegen angeblichen Wucherunfugs vertrieben wurden, die Lombarden an ihre Stelle traten, und es weit ärger trieben, ohne dass man sie sich ebenso leicht vom Halse schaffen konnte. Aehnliche Beispiele liessen sich auch in der Neuzeit von privilegirten Classen und auch von privilegirten Instituten anführen. Mindestens muss man den Juden die Gerechtigkeit widerfahren lassen, dass sie ernstlich bemüht sind, solchem hässlichen Vorgehen in ihrer Mitte Einhalt zu thun. Zu diesem Ende wurde auch die erwähnte Schrift des Dr. Kayserling der möglichsten

Verbreitung zugeführt und in vielen Gemeinden ist man in löblicher Weise so weit gegangen, um jene Mitglieder, welche im begründeten Ruf des Wucherbetriebes standen, von allen Ehrenämtern auszuschliessen.

3. Fr.: (Betrug, falsche Zeugenaussage, Verleumdung und Angeberei). Wenn die Criminalstatistik den Juden ein grösseres Contingent nachweisen lässt, als sich aus dem Verhältniss des Bevölkerungspercents ergibt, so kommt hiebei Manches in milde Betrachtnahme zu ziehen. Zunächst unterliegt die Constatirung der betreffenden Delicte mancherlei Bedenken, welche sich in gar vielen Fällen gegen eine unbefangene Urtheilsfällung, namentlich der Kreis- und der Geschwornengerichte in Galizien, erhoben haben*). Allein zugegeben, dass hier die Uebereinstimmung des Lebens mit der unanfechtbaren Lehre sich nicht in gleichem Masse darlegt, so werden solche Fälle immer aus dem Berufe des Handels- und Gewerbebetriebes viel häufiger als aus jedem anderen hervorgehen, wie dies schon aus der Strafstatistik der Jahre 1857 und 1858 entnommen wurde. Um hierin noch präciser vorzugehen, haben wir für die Jahre 1875—1878 das Contingent der Handels- und

*) Einen drastischen Beleg für unsere obige Bemerkung liefert folgender Fall. Hrynko Szcolny, gewesener Grundwirth in Pokropiwna ist angeklagt, den Juden Jossel Leib Braun ermordet zu haben. Der That geständig, entschuldiget er sich, in einer Nothwehr oder vorübergehenden Sinnesverwirrung gehandelt zu haben; und wird von den Geschwornen bei der von dem Gerichte in Zloczow anfangs November 1882 stattgefundenen Hauptverhandlung sowohl von der Anklage wegen Mordes als auch von der eventuellen Anklage wegen Todtschlages freigesprochen. In der gegen diesen Spruch erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde an den k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshof bemerkt die k. k. Staatsanwaltschaft wörtlich: „Die Verneinung der auf Mord gerichteten Hauptfrage bildet einen traurigen Beleg dafür, dass die Geschwornen sich von antisemitischen Tendenzen leiten oder doch von der antisemitischen Zeitströmung beeinflussen lassen“. — In einem anderen Falle, in welchem ein Jude des Mordes begangen an einer christlichen Person trotz seines Leugnens von einem galizischen Schwurgerichte für schuldig erkannt wurde, wird die gleiche Motivirung als nach entgegengesetzter Richtung hin wirkend der derzeit noch unerledigten Cassationsbeschwerde zu Grunde gelegt.

Gewerbetreibenden zu den gedachten Verurtheilungen ausgemittelt, und das Durchschnittspercent von 36·3, also über Ein Drittel herausgefunden. Da nun die jüdische Bevölkerung bekanntlich in dieser Branche stark vertreten ist, so trifft sie auch die Bemaklung, welcher dieselbe im Allgemeinen unterliegt, auch in gleichem Masse. Zu bemerken ist jedoch hiebei, dass Meineid bei den Juden nur in einem sehr untergeordnetem Verhältnisse vorkommt, da dieselben überhaupt eine grosse Scheu vor Eidesleistungen haben. Bei einer im Jahre 1843 von dem Schreiber dieses gemeinschaftlich mit dem damaligen Prediger Mannheimer wegen Abänderung der Eidesformel unternommenen Enquête hatte sich dieserhalb ein sehr befriedigendes Ergebniss zu Gunsten der Juden ausgewiesen. Wenn aber, wie es zulässig erachtet werden kann, Betrug, Diebstahl, Meineid und Veruntreuung dem Einen Begriff der Schädigung am Eigenthum subsummirt werden, so resultirt 1875 bis 1878 nur ein Viertel Percent über das gegebene Bevölkerungsverhältniss (481:455); im Jahre 1879 sogar nicht einmal der volle Percentsatz des Bevölkerungsverhältnisses (453:455).

4. Fr.: (Mangel an Muth). Wir konnten schon bei Erörterung der Lehre nicht umhin auf die Thatsachen hinzuweisen, welche in allen Zeiten Zeugniss für den Muth der Juden darlegen. Was die Neuzeit anbelangt, so haben in Frankreich und Amerika, woselbst der Beförderung zu den höchsten Graden auch nicht das leiseste Bedenken entgegen steht, Juden dieselben auch erreicht. Aber auch in Oesterreich-Ungarn sind Beförderungen von Juden zu höheren Militär-Chargen nicht selten, zu unteren sogar sehr häufig, wie nicht minder Auszeichnungen für Tapferkeit und Wohlverhalten, und sehr wirksam zeigt sich hiebei der Gedanke an die gemeinsame Ehre in der Wahrung der eigenen.

Dieser Gedanke hat denn auch sowohl beim Militär als Civile verhältnissmässig häufig zu solchen Rencontres geführt, wie sie von den Gesetzen des Landes verpönt, von jenen der Ehre geboten sind.

Von einem anderen Standpunkt aus, müssen wir dem Muth und der Ausdauer derjenigen Juden Rechnung tragen, welche sie den Verfolgungen, die sie um ihrer Glaubenstreue zu erdulden haben, oder aber sonstigen Heimsuchungen, in Gott- und Selbstvertrauen entgegenstellen.

5. Fr. (Beschränkte Nächstenliebe): Die hervorragende Stelle, welche die Juden bei allen der allgemeinen Menschenliebe gewidmeten Institutionen einnehmen, sprechen sattsam gegen die Erhebung eines solchen Vorwurfs. Was hierin im Stillen geleistet wird, das erweckt in vieler Brust das Gefühl der Dankbarkeit, wie es sich oft gegen Lebende und Verstorbene in Thränen und Worten Luft macht. Solche Nächstenliebe, die keinen Stammes- und Religions-Unterschied kennt, äussert sich besonders in der Uneigennützigkeit und Opferwilligkeit jüdischer Aerzte. Und in solchem Dankesgefühle zahlreich erwiesener Liebesdienste fand auch in neuerer Zeit der Antisemitismus in seinen Aufreizungen zu Werken der Bosheit und Unmenschlickeit einen kräftigen Gegenstoss und konnte da nur in den niedrigsten Trieben eines zügellosen Pöbels vorübergehenden Anhalt finden.

6. Fr. (Erfüllung der Pflichten gegen das Vaterland): Schon in den Zeiten des grössten Druckes ist die diessbezügliche Opferwilligkeit der Juden vielfach anerkannt worden. Es ist einleuchtend, dass dieselbe sich von dem Zeitpunkte an, als sie aus dem Stande der Pariahs in die Reihe gleichberechtigter Staatsbürger traten, noch sehr erhöhen musste. Dass diess wirklich geschehen, dafür liegen zahlreiche Actenstücke aus der an Calamitäten nicht armen Geschichte Oesterreichs, vielfache Beweise auszeichnender Anerkennung vor. In treuester, dankbarster Hingebung an das Vaterland und in loyalster Anhänglichkeit an die Dynastie, dürfen die jüdischen Staatsbürger Oesterreichs sich gewiss ihren christlichen Mitbürgern zur Seite stellen.

7. Fr. (Arbeitsamkeit): Einem trägen, beschaulichen Leben steht das Naturell des jüdischen Volksstammes im Gegensatze zu jenem anderer semitischen entgegen; nicht

minder aber sind es auch die ihn durchseelenden Ziele: die Sorge für die Erhaltung der Seinigen, die Erwerbslust, der Ehrgeiz, es zu etwas zu bringen. Die Rührigkeit des Geistes, die wie wir nachgewiesen haben, sich schon in dem lernbegierigen Schüler in auszeichnender Weise darlegt, wird in den spätern Jahren durch den in jenen Zwecken liegenden Antrieb noch vielfach — ja wir möchten sagen bis zur Ueberreiztheit gesteigert. Denk-, Hand- oder Fussarbeit sind hiebei nur Gattungen solcher unverdrossenen Rührigkeit. In manueller Beziehung hat sich dieselbe in neuester Zeit durch starkes Zunehmen in der Zuwendung zum Handwerk und zum Ackerbau sehr gesteigert. In seiner zähen, ausdauernden, und von Genusssucht minder tangirten Arbeitsamkeit auf allen Gebieten liegt die Wurzel des den Juden eigenen Lebensmuthes.

8. Fr. (Behandlung der Fremden): Es liegt nicht nur in der Lehre, sondern in der ererbten Sitte der Juden, den Fremden in seiner Hilfsbedürftigkeit einen vermehrten Anspruch auf Theilnahme und Hilfeleistung zuzuerkennen und ihn in das Gebot der Nächstenliebe einzubeziehen. Es gibt kaum eine Familie in Israel, die nicht aus ihren Traditionen von Fremdenbehandlung in gutem und schlechtem Sinne zu erzählen wüsste und sich nicht in die Gefühle des Fremdseins innig hineinzuleben wüsste. Daher die gesteigerte Theilnahme für den Fremden.

9. Fr. (Barmherzigkeit im weiteren Sinne): Keine Tugend wird so vollinhaltlich nach dem Inbegriff der angeführten Lehre unter den Juden geübt, als die der Barmherzigkeit. Kinder des Erbarmens nennen sich die Juden und sie bethätigen diesen Namen durch die Uebung eines umfassenden Wohlthätigkeitssinnes, der vielfältig im Stillen ohne alle Ostentation im Drange der Herzenstriebe hervortritt und weder nach der Nationalität noch nach der Confession fragt. Abermals steht hier die Uebung der Lehre unterstützend zur Seite. Zu jenen Observanzen, die sich am dauernsten erhalten haben, gehört das strenge 24stündige Fasten am Versöhnungstage, da lernt denn auch der Reiche und der sonst nie Mangel

empfindet, verstehen, dass Hunger wehe thut und reicht dem Hungrigen um so williger sein Brod.

10. Fr.: (Pietät gegen näher und ferner stehende Verwandte): Die Familienbande sind bei den Juden sehr enge geschürzt. Tausendjähriger Hass, tausendjährige Verfolgung, haben ihn auf die Seinen hingewiesen, bei welchen er Trost und Erhebung findet, für welche ihm kein Opfer, keine Entbehrung zu schwer fällt. Und sein weites Herz zählt zu den Seinen nicht nur Kinder und Eltern, Brüder und Schwestern, auch in den entfernteren Verwandtschaftsgraden erkennt er noch beim Leben und nach seinem Tode eine besondere Berechtigung auf seine Hilfe zu, daher sich auch damit in den jüdischen Familien die Existenzsorge um so erschwerter darstellt.

Die Liebe der Eltern zu den Kindern treibt sie auch noch namentlich in den mittlern und untern Ständen dazu an, den Worten der Lehre darin nachzustreben, dass sie sich der Kinderzucht und Unterweisung persönlich unterziehen. Und anderseits ist die Pietät der Kinder gegen ihre Eltern eine weit verbreitete und tief eingewurzelte; sie ist der Talisman, welcher gar oft das Kind von Fehltritten abhält, zur Tugend anspornt, die Eltern nicht kränken, ihnen Freude machen: o, das wirkt beim gut gearteten jüdischen Kind weit mehr als Lohn und Strafe. Diese Pietät — sie geht über das Grab hinaus — und zu den am striktesten und fest gehaltenen Observanzen gehört die Begehung der Sterbetage von Vater und Mutter durch Gebet und fromme Werke, sowie die an mehreren Jahrestagen angeordnete Feier für das Seelenheil der Verstorbenen die grösste Zahl der Andächtigen versammelt.

* * *

Und nun noch zum Schluss eine kurze Verwahrung gegen jede Missdeutung, welche diese Erörterung der jüdischen Lehre und des jüdischen Lebens begegnen könnte. In einem Selbstgefühl, das uns berechtigt erschien, wollten wir einer vergleichenden Unterstellung der einen wie der anderen

den Protest vorhalten, den eine gerechte und wahrheitsliebende Beurtheilung hervorrufen darf: eine Ueberstellung der einen und der andern konnte uns dabei nicht in den Sinn kommen, und am fernsten müsste uns liegen unsere Glaubens- und Stammesgenossen als Tugendmuster hinstellen zu wollen. Genug, wenn zwischen jenen Fehlern, denen sie in einem grösseren Ausmasse heimfallen, gegen jene, in welchen dies in einem geringeren der Fall ist, und zwischen Gebrechen und Vorzügen ein Aequivalent nachgewiesen werden kann, das nicht nur die aus solcher Erkenntniss entstammte staatsbürgerliche Gleichstellung vollkommen rechtfertigt, sondern jede Verunglimpfung und Zurücksetzung die sich an den Namen Jude oder Israelit zu knüpfen vermeint, als völlig unstatthaft, als völlig ungerechtfertigt mit aller Entschiedenheit zurückweist. Mag ein solcher Nachweis allen Billigdenkenden in weit überwiegender Anzahl, in weit überwiegender Stellung gegenüber überflüssig erscheinen; er ist es dennoch nicht, erwägt man, dass in neuester Zeit Bosheit und Lüge beharrlich beflissen waren und noch sind, Gift in den grossen gesellschaftlichen Körper durch Aufhetzung einer Classe gegen die andere zu tragen und die niedrigsten Triebe dadurch anzuregen. Solchen schändlichen Umtrieben gegenüber erschien es uns angezeigt, dem Kampf, der, wahrlich nicht zu unserer Schmach, aufs Neue geboten wird, auf die Arena der unwiderleglich gelehrten Lehre, des wirklich gelebten Lebens zu leiten, woselbst wir ihn frohmuthig aufnehmen können. Unser Selbstgefühl möge sich hieran stärken und erheben; aber da sei Gott vor, dass solches in Selbstüberhebung ausarte, und uns lässig werden lasse in dem uns obliegenden Streben der Ehre unserer Glaubens- und Stammesgenossenschaft, der Ehre unseres Menschthumes durch sorgfältiges Entfernen aller daran noch haftenden Schlacken, durch stete Vervollkommnung wahrhaftes Genüge zu leisten.

Wien, 25. Februar 1883.